

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/1492



Handwerkskammer
L ü b e c k

Handwerkskammer Lübeck · 23547 Lübeck

per E-Mail: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Datum:
20.11.2006
Unser Zeichen:
2.0 Mk/ra
Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Christian Maack
Telefon:
0451 / 1506 -200
Telefax:
0451 / 1506 -272
eMail:
CMaack@
hwk-luebeck.de

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein, Drucksache 16/1000 und dazugehörige Änderungsanträge der Fraktionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck danken wir Ihnen für die Möglichkeit zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz mit der Novelle die Bildungschancen und das Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein verbessern zu wollen. Die laufenden Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsbetrieben zeigen, dass die Ausbildungsreife der Schulabgängerinnen und Schulabgänger oftmals nicht mehr den steigenden Anforderungen einer modernen dualen Ausbildung entspricht. Mangels geeigneter Bewerber können daher Jahr für Jahr viele freie Lehrstellen nicht besetzt werden.

Da viele Defizite im Bereich der elementaren Kulturtechniken, wie z.B. Lesen, Schreiben und Rechnen, liegen, begrüßen wir alle Ansätze zur Verbesserung dieser Situation. Dazu zählt aus unserer Sicht die von Ihnen geplante Verstärkte Frühförderung und vorschulische Sprachförderung, aber auch die Begrenzung des Unterrichtsausfalls. Auch die Entwicklung von Ganztagschulen kann hier einen wichtigen Beitrag leisten.

Im Hinblick auf den kurzfristig nachgereichten Änderungsantrag von CDU und SPD möchten wir anmerken, dass die nunmehr geplante Einführung von Regionalschulen als Zusammenschlüsse der bestehenden Haupt- und Realschulen aufgrund der aktuellen Schülerzahlenentwicklungen in den Hauptschulen und unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung unsere grundsätzliche Zustimmung findet. Entscheidend bei der Beurteilung der geplanten Umgestaltung der Schulen ist für uns aber nicht die Art und Weise der Neuorganisation bzw. die Bezeichnung der neu entstehenden Schulen. Entscheidend ist vielmehr, dass es den Schulen gelingt die Qualität der schulischen Ausbildung so zu verbessern, dass die Ausbildungsreife der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in für die ausbildende Wirtschaft nachvollziehbarer Weise gesteigert werden kann.

Neben diesen allgemeinen Feststellungen soll sich unsere Stellungnahme aber schwerpunktmäßig auf die Vorschriften konzentrieren, die unmittelbar mit der Berufsbildung zusammen hängen. Sie ist aufsteigend in der Reihenfolge der Paragraphen im Gesetzentwurf geordnet. Wir nehmen dabei Bezug auf unsere Stellungnahme gegenüber dem Mi-



**Handwerkskammer
Lübeck**
Breite Straße 10/12
23552 Lübeck

Tel.: 0451 - 15 06 -0
Fax: 0451 - 15 06 -180

info@hwk-luebeck.de
www.hwk-luebeck.de

Bankverbindungen:
Sparkasse zu Lübeck
BLZ 230 501 01
Konto 0001004175
Deutsche Bank AG
BLZ 230 707 00
Konto 0870101300
Volksbank Lübeck
BLZ 230 901 42
Konto 1000616

Zertifiziert nach:
DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001
OHSAS 18001, AZWV
HACCP, EMAS

nisterium für Bildung und Frauen Schleswig-Holstein vom 15.06.2006 (ist in der Anlage beigefügt).

Zu § 23:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass unsere Anregung, wonach auch volljährigen Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen die Teilnahme am Berufschulunterricht möglich gemacht werden sollte, Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hat.

Zu § 99:

Die weit reichende Aufnahme des handlungsorientierten Ausbildungsansatzes bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sowie die verstärkte Einführung von Lernortkooperationen zwischen den Lernorten Ausbildungsbetrieb, überbetriebliche Ausbildung und Berufsschule erfordert eine immer engere Zusammenarbeit zwischen den Partnern der beruflichen Bildung. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass die Vertreter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite die Möglichkeiten erhalten sollen, an Schulkonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen. Wir sehen dies jedoch nur als ersten Schritt in der Verbesserung der Zusammenarbeit und halten daher an unserem Wunsch nach der Einführung eines vollen Stimmrechts für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Schulkonferenzen fest.

Zu § 103:

Wir möchten noch einmal ausdrücklich auf die besondere Problemlage hinweisen, die sich aus den geplanten Aktivitäten der berufsbildenden Schulen im Bereich der Weiterbildung ergeben können. Diese haben während der Erprobungsphase der RBZ ihren Niederschlag in den „Eckpunkten für ein mögliches Weiterbildungsangebot der RBZ“ gefunden, die zwischen dem für Weiterbildung zuständigen Wirtschaftsministerium und dem Bildungsministerium in der „Arbeitsgruppe regionale Bildungszentren“ entwickelt wurden.

Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass diese Eckpunkte, die sich wiederum in den „Grundsätzen für das Angebot von Weiterbildungsmaßnahmen durch regionale Berufsbildungszentren im Entstehen“ des Bildungsministeriums vom 1. August 2006 wieder finden, Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden haben und zukünftig Bestandteil der Zielvereinbarungen zwischen dem Bildungsministerium und den RBZ für den Bereich der Weiterbildung werden sollen.

Zu § 107:

Die Kammern mit ihrer Kernkompetenz als zuständige Stellen für die Regelung und Überwachung der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung sollten in den Verwaltungsräten vertreten sein. Dies auch im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit der RBZ mit den Ausbildungsbetrieben und den Berufsbildungsstätten der Wirtschaft. Erst ein Stimmrecht wird der Mitarbeiter-, Arbeitnehmer- und Arbeitgeber- bzw. Kammerseite ein angemessenes Gewicht verschaffen. Wir schlagen daher folgende Änderung des § 107 Abs. 1 vor:

„Der Anstaltsträger bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Beteiligung der Wirtschaftskammern als zuständige Stellen gem. Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung ist durch wenigstens ein stimmberechtigtes Mitglied zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.“

Zu § 114:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die bisherige Regelung, wonach sich die Höhe des Schulkostenbeitrages für Landesberufsschulen nach den laufenden Kosten der jeweiligen Landesberufsschule bestimmt, beibehalten werden soll.

Für Rückfragen steht Ihnen in unserem Hause Herr Geschäftsführer Christian Maack zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck



Horst Kruse
Präsident



Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer